

N i e d e r s c h r i f t

über die 69. - öffentliche - Sitzung  
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen  
am 26. November 2025  
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1.	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen</b>	
	Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 19/8643</a>	
	<i>Beginn der Beratung</i> .....	4
2.	<b>Möglichkeiten der Einziehung bei Strafverfahren optimieren - Zentralstelle zur Vermögensabschöpfung in Niedersachsen einrichten</b>	
	Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/8960</a>	
	<i>Beginn der Beratung</i> .....	9
3.	<b>Gerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten - Einsetzung einer koordinierenden Stelle für kindgerechte Justiz in Niedersachsen</b>	
	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 19/8965</a>	
	<i>Beginn der Beratung</i> .....	10

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (i. V. der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)  
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Julius Schneider (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Jan Schröder, zeitweise durch den Abg. Alexander Saade (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU)
11. Abg. Dirk Toepffer (i. V. der Abg. Carina Hermann) (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriße (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10:17 Uhr bis 11:06 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 66. und die 68. Sitzung.

*Parlamentarische Informationsreise nach Den Haag*

Im Anschluss an die Besprechungen in der 64. Sitzung am 24. September 2025 und in der 68. Sitzung am 12. November 2025 teilt Frau **Geerts** (LTVerw) mit, sie habe inzwischen der Deutschen Botschaft Den Haag mitgeteilt, dass das Programm der Reise im August 2018 dem Programm der Reise im März 2026 zugrunde gelegt werden solle. Die Botschaft bitte hierzu um Mitteilung konkreter Fragestellungen, damit sie bei geeigneten Ansprechpartnern anfragen könne.

Es sei geplant, am Mittwoch, dem 18. März 2026, gegen Mittag in Den Haag einzutreffen. Für den Nachmittag sei ein Briefing durch die Deutsche Botschaft vorgesehen. Hauptprogrammtag solle Donnerstag, der 19. März 2026, sein. Die Rückfahrt solle am Freitag, dem 20. März 2026, erfolgen; es könnten aber noch Programmpunkte für den Freitagvormittag vorgesehen werden.

*Sitzungstermin am 6. Mai 2026*

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) teilt mit, dass vom 4. bis zum 6. Mai 2026 eine Klausurtagung der CDU-Fraktion stattfinden werde. - Auf Bitten des Vorsitzenden streicht der **Ausschuss** die Ausschusssitzung am 6. Mai 2026 vom Terminplan.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8643](#)

*erste Beratung: 76. Plenarsitzung am 18.11.2025*

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

**Beginn der Beratung**

Der Ausschuss beginnt mit der Beratung. Zur Sprache kommen folgende Punkte in **Artikel 1** des Gesetzentwurfes:

**Nr. 2: § 3 - Bestandteile und Gegenstände der Pflichtfachprüfung**

**Nr. 6: § 9 - Bestandteile und Gegenstände der zweiten Staatsprüfung**

Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes, Leitender Ministerialrat **Schuster** (MJ), legt dar, Kernpunkt der Änderung des Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) solle die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Einführung der elektronischen Prüfung in beiden juristischen Staatsexamina sein. Damit solle eine Möglichkeit genutzt werden, die der Bundesgesetzgeber in § 5 d Abs. 6 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes geschaffen habe.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) bittet, den Ablauf der elektronischen Prüfung zu erläutern, und fragt, wie sich der Prüfling auf diesen Ablauf vorbereiten könne. Ferner will der Abgeordnete wissen, ob elektronisch angefertigte Prüfungsarbeiten auch elektronisch korrigiert werden sollten oder ob vorgesehen sei, die Arbeiten auszudrucken und in herkömmlicher Weise zu korrigieren.

Die für das Projekt „Elektronische Prüfung“ zuständige Referentin des Landesjustizprüfungsamtes, Richterin am Amtsgericht **Eppenstein** (MJ), antwortet, der vom Land beauftragte Dienstleister werde ein Demo-Portal zur Verfügung stellen. Jeder Prüfling werde somit die zeitlich unbegrenzte Möglichkeit haben, den Umgang mit der Eingabemaske zu üben. Auch Übungsklausuren könnten auf diese Weise geschrieben werden.

Bei der Eingabemaske handele es sich um ein einfaches Textverarbeitungsprogramm. Es umfasse nicht alle Funktionen, die man etwa von Microsoft Word kenne; Copy and Paste sei aber beispielsweise möglich.

In den Prüfungssälen fänden die Prüflinge, die sich für die elektronische Prüfung entschieden hätten, fertig aufgebaute Laptops vor, an denen sie sich einloggen und die Arbeit schreiben könnten.

Die fertigen Arbeiten würden auf einem Server gespeichert, auf den die Korrektoren zugreifen könnten, um die ihnen zugewiesenen Klausuren abzurufen und sie elektronisch zu korrigieren. Sie könnten aber - jedenfalls zunächst - auch bei dem herkömmlichen Verfahren der Korrektur auf Papier bleiben.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) erkundigt sich, wie mit technischen Problemen während der Prüfung umgegangen werden solle.

LMR **Schuster** (MJ) erklärt, das Geschriebene werde automatisch alle paar Sekunden auf dem Laptop und auf einem Server gespeichert, um einem Datenverlust vorzubeugen. An Ort und Stelle stünden Mitarbeiter des beauftragten Dienstleisters bereit, um bei Problemen sofort zu helfen. Wenn ein Laptop ausfalle, stelle der Dienstleister in kürzester Zeit - höchstens fünf Minuten - ein Ersatzgerät bereit, auf dem weitergearbeitet werden könne. Für die verlorene Zeit könne eine Schreibzeitverlängerung gewährt werden.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) bittet um Auskunft, ob die elektronische Prüfung an allen Prüfungsstandorten gleichzeitig eingeführt werden solle.

LMR **Schuster** (MJ) teilt mit, die Möglichkeit der elektronischen Prüfung solle zunächst für die zweite Staatsprüfung und später auch für die Pflichtfachprüfung im ersten Staatsexamen geschaffen werden. Es sei jeweils vorgesehen, das elektronische Examen an allen Prüfungsstandorten gleichzeitig einzuführen. Jeder Prüfling solle aber die Möglichkeit haben, sich gegen die elektronische Prüfung und für die herkömmliche handschriftliche Arbeitsweise zu entscheiden.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) stellt fest, dass die Gesetzesänderung nur die Möglichkeit schaffen solle, ein elektronisches Verfahren anzubieten. Die Prüflinge hätten somit auch künftig keinen Rechtsanspruch auf ein solches Angebot.

Die Abgeordnete fragt, wann das Landesjustizprüfungsamt die elektronische Prüfung tatsächlich einführen wolle.

LMR **Schuster** (MJ) legt dar, die elektronische Arbeitsweise solle erstmals beim zweiten Staatsexamen im Oktober 2026 angeboten werden. Zuvor, nämlich im Mai 2026, solle an einem Standort in Niedersachsen ein Pilotversuch angeboten werden, und zwar mit vier Klausuren im Rahmen des sogenannten Probeexamens im Referendariat. Der Pilotversuch solle dazu dienen, die elektronische Arbeitsweise mit dem Dienstleister unter Echtbedingungen zu erproben und etwaige Probleme aufzudecken.

Wann genau auch die Pflichtfachprüfung im ersten Staatsexamen elektronisch abgeleistet werden kann, stehe noch nicht fest. Hierzu müssten noch Einzelheiten geklärt werden. Angestrebt werde eine Einführung im Jahre 2027.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) fragt, ob die Landesregierung plane, bei der elektronischen Prüfung mit anderen Bundesländern zusammenzuarbeiten, um die Kosten zu senken.

LMR **Schuster** (MJ) erwidert, die Marktlage habe sich in letzter Zeit geändert. Nachdem lange Zeit im Wesentlichen nur ein einziges Unternehmen die Durchführung elektronischer Prüfungen angeboten habe, hätten am niedersächsischen Vergabeverfahren mehrere private Dienstleister teilgenommen. Dadurch seien die Kosten gesunken.

Zugleich förderten die Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern das Projekt EDUTIEK, das eine Open-Source-Software für die Durchführung elektronischer Klausuren in verschiedenen Fächern schaffe. Bei der EDUTIEK-Software handele es sich um ein Plug-in, das mit Lernplattformen wie ILIAS und Moodle verknüpft werden könne. An einigen Universitäten würden damit bereits

Übungsklausuren geschrieben und korrigiert. Die Software sei aber noch nicht so weit, dass sie in Examensprüfungen eingesetzt werden könnte. Problematisch sei vor allem, dass überraschend Updates eingespielt würden, die das System während einer laufenden Klausur zusammenbrechen lassen könnten. Dennoch sei Niedersachsen an der Weiterentwicklung der Software interessiert und tausche sich hierzu regelmäßig mit den anderen Bundesländern aus.

Letztlich werde man prüfen müssen, welche Lösung angesichts der geänderten Marktlage günstiger sei: die Vergabe an einen privaten Dienstleister oder die Durchführung mit eigenem Personal und einer Software wie EDUTIEK.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) weist darauf hin, dass die Prüflinge die erforderlichen Gesetzestexte bislang in Papierform zur Prüfung mitbringen müssten. Sie fragt, ob auch hier eine Umstellung auf eine elektronische Lösung vorgesehen sei.

LMR **Schuster** (MJ) entgegnet, das Problem liege darin, dass die Gesetzestexte zum Prüfungstermin auf einem ganz bestimmten Stand sein müssten. Bislang sei es Sache der Prüflinge, ihre Gesetzesammlungen auf diesen Stand zu bringen. Wenn die Texte elektronisch bereitgestellt würden, wäre es Sache des Prüfungsamtes, eine Datenbank vorzuhalten, die Texte auf einem bestimmten Aktualisierungsstand biete. Die vom Justizressort des Bundes vorgehaltene Website „Gesetze im Internet“ sei hierfür jedenfalls nicht geeignet. Man müsse also an private Anbieter denken. Dann stelle sich die Frage, welche Gesetze den Prüflingen bereitgestellt werden sollten.

Insofern sei es nicht ganz einfach, die Bereitstellung der Gesetzestexte auf eine elektronische Lösung umzustellen. Das Landesjustizprüfungsamt sei daran interessiert, eine solche Lösung künftig anzubieten, könne hierfür jedoch noch keinen Zeitrahmen nennen. Bei der Einführung des elektronischen Examens werde es jedenfalls noch so sein, dass die Prüflinge die Gesetzes- texte in Papierform mitbringen müssten.

Es sei auch fraglich, ob die Prüflinge an einer Umstellung auf eine elektronische Lösung interessiert seien. Bislang werde es in Niedersachsen geduldet, wenn die Kandidaten in ihren Texten Unterstreichungen und Randnotizen mit Verweisungen auf andere Paragrafen vorgenommen hätten. Bei einer elektronischen Lösung wäre diese kleine Hilfe nicht mehr möglich.

### Nr. 3: § 4 - Zulassung zur Pflichtfachprüfung

LMR **Schuster** (MJ) erläutert, bislang müsse jeder Studierende ein Pflichtpraktikum an einem Amtsgericht absolvieren. Durch **Buchstabe a** Doppelbuchst. bb solle die Möglichkeit geschaffen werden, dieses Praktikum stattdessen an einem Landgericht, einem Arbeitsgericht, einem Verwaltungsgericht, einem Sozialgericht, einem Finanzgericht oder einer Staatsanwaltschaft abzuleisten. Dadurch solle den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, den Praktikumsplatz nach ihren Neigungen zu wählen.

**Buchstabe b** solle Studierende, die bereits im Rahmen eines anderen Studiengangs mit Erfolg an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement und Rhetorik teilgenommen hätten, von der Pflicht befreien, eine solche Veranstaltung im Rahmen des Jurastudiums noch einmal zu absolvieren.

#### Nr. 4: § 4 a - Schwerpunktbereichsprüfung

LMR **Schuster** (MJ) trägt vor, der Gesetzentwurf sehe vor, den Mindestumfang des Schwerpunktberichtsstudiums von 16 auf 12 Semesterwochenstunden zu verringern. Dies bedeute eine Angleichung an das mittlerweile bundesweit übliche Maß.

#### Nr. 5: § 7 - Vorbereitungsdienst

LMR **Schuster** (MJ) legt dar, gemäß Absatz 3 könnten Rechtsreferendare die Verwaltungsstation oder die Wahlstation ihres Vorbereitungsdienstes an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer absolvieren. Seit Jahren würden allerdings die Plätze, die dem Land Niedersachsen in Speyer zuständen, nur teilweise in Anspruch genommen. Um das sogenannte Speyer-Semester attraktiver zu machen, solle die in anderen Ländern bereits vorhandene Möglichkeit, drei Monate der Rechtsanwaltsstation in Speyer zu verbringen, nun auch im niedersächsischen Gesetz verankert werden. Dies sei sachgerecht, da auch die rechtsberatende Praxis Gegenstand des Lehrplanes in Speyer sei. Im Übrigen könnten gemäß Absatz 2 schon jetzt die letzten drei Monate der Anwaltsstation „bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist“.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) kritisiert die Möglichkeit, die Rechtsanwaltsstation um drei Monate zu verkürzen, um nach Speyer zu gehen. Sie hebt die Bedeutung der Anwaltsstation hervor und weist darauf hin, dass die meisten Juristen im Anwaltsberuf tätig würden.

LMR **Schuster** (MJ) entgegnet, auch nach einer Verkürzung um drei Monate dauere die Anwaltsstation noch sechs Monate. - Ri'inAG **Eppenstein** (MJ) fügt hinzu, die Anwaltsstation sei damit immer noch länger als jede andere Station. Im Übrigen erhalte jeder Referendar auch auf den anderen Stationen, zum Beispiel bei Gericht, einen Einblick in die anwaltliche Praxis.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) stellt fest, das Referendariat, das sie vor 35 Jahre absolviert habe, sei sehr auf den Richterberuf ausgerichtet gewesen. Es sei keine hinreichende Vorbereitung auf den Anwaltsberuf gewesen. Umso kritischer sei die neue Möglichkeit der Verkürzung der Anwaltsstation zu betrachten. Die Abgeordnete erkundigt sich, wie sich die Rechtsanwaltskammern dazu geäußert hätten.

LMR **Schuster** (MJ) räumt ein, dass die Kammern sich kritisch geäußert hätten. Sie hätten die Befürchtung geäußert, dass das Referendariat bei Inanspruchnahme der Möglichkeit, drei Monate der Anwaltsstation in Speyer zu verbringen, nicht mehr hinreichend auf den Anwaltsberuf vorbereite. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes gibt allerdings zu bedenken, dass die Rechtsanwaltsstation heutzutage mit neun Monaten wesentlich länger sei als noch in den 90er-Jahren.

#### Nr. 7: § 13 - Prüfungsentscheidungen und Einwendungen

LMR **Schuster** (MJ) erklärt, jede Prüfungsarbeit werde von zwei Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes bewertet. Für den Fall, dass deren Bewertungen voneinander abwichen, sehe das Gesetz ein Einigungsverfahren vor. Künftig solle in den Fällen, in denen die Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander abwichen, der Mittelwert dieser beiden Bewertungen

gelten. Dies entspreche der bereits jetzt in der Praxis üblichen Vorgehensweise. Zu einem Einstiegsverfahren solle es dann nur noch bei Abweichungen um mehr als drei Punkte kommen.

#### **Nr. 8: § 15 - Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß**

LMR **Schuster** (MJ) trägt vor, das Verfahren zur Prüfungsanmeldung sei bislang noch ein herkömmliches Papierverfahren, solle aber irgendwann digitalisiert werden. Anstelle beglaubigter Papierdokumente müssten dann elektronische Dokumente eingereicht werden. Hier bestehe die Gefahr von Täuschungsversuchen. Um diesen Fall klar zu regeln, solle ein neuer Absatz 2 in das Gesetz eingefügt werden.

#### **Nr. 11: § 20 - Einsicht in die Prüfungsakten**

Abg. **Martina Machulla** (CDU) unterstützt den Vorschlag des Richterbundes, Prüflingen eine Kopie der Klausuren in Dateiform zu ermöglichen.

Ri'inAG **Eppenstein** (MJ) weist darauf hin, dass jeder Prüfling bereits jetzt auf zweierlei Rechtsgrundlagen Einsicht in die korrigierten Klausuren nehmen könne: zum einen gemäß § 20 Abs. 1 NJAG, zum anderen nach Artikel 15 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung. Letztere Möglichkeit solle künftig in § 20 Abs. 3 NJAG ausdrücklich erwähnt werden. Sie umfasse auch das Recht des Prüflings, Kopien der korrigierten Klausuren übersandt zu bekommen.

LMR **Schuster** (MJ) setzt hinzu, von letzterer Möglichkeit machten die Prüflinge regen Gebrauch. Das Landesjustizprüfungsamt scanne hierzu die korrigierten Klausuren und die zugehörigen Voten ein und verschicke sie per E-Mail an den jeweiligen Prüfling. Bei elektronischer Anfertigung und Korrektur der Klausuren werde künftig der Arbeitsschritt des Scannens entfallen.

Die Möglichkeit, in der Behörde Einsicht in die Papierakten zu nehmen, werde hingegen nicht mehr so stark wie früher genutzt, berichtet der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

#### **Nr. 12: § 20 a - Datenschutz**

LMR **Schuster** (MJ) erläutert, für das Prüfungsverfahren gälten das Niedersächsische Datenschutzgesetz und die Datenschutz-Grundverordnung. Allerdings gebe es Fälle, in denen besonders sensible Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeitet werden müssten. Dies sei etwa bei Anträgen auf einen Nachteilsausgleich - zum Beispiel eine Schreibzeitverlängerung - erforderlich. Für diesen Fall solle eine spezialgesetzliche Regelung in das niedersächsische Juristenausbildungsgesetz eingefügt werden.

\*

Ministerialrat **Mohr** (GBD) kündigt an, wie üblich werde der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sich mit dem Justizministerium (MJ) über den Gesetzentwurf austauschen und zu gegebener Zeit eine Vorlage mit Anmerkungen und Formulierungsvorschlägen herausgeben.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

**Möglichkeiten der Einziehung bei Strafverfahren optimieren - Zentralstelle zur Vermögensabschöpfung in Niedersachsen einrichten**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8960](#)

*erste Beratung: 78. Plenarsitzung am 20.11.2025*

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

**Beginn der Beratung**

Auf Vorschlag des Abg. **Christian Calderone** (CDU) bittet der **Ausschuss** die Landesregierung um Unterrichtung in einer der nächsten Sitzungen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

**Gerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten - Einsetzung einer koordinierenden Stelle für kindgerechte Justiz in Niedersachsen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8965](#)

*erste Beratung: 78. Plenarsitzung am 20.11.2025*

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend: AfSAGuG;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuf*

**Beginn der Beratung**

Auf Vorschlag des Abg. **Jan Schröder** (SPD) bittet der **Ausschuss** die Landesregierung um Unter-richtung in einer der nächsten Sitzungen.

\*\*\*